

Bundsrath 7 Juli 1849
No. 12

Vertrag an den f. Bundesrath.

Unten 30. Juni oben haben Sie beschloffen, die für
das rickensienste Lagerwesen beschafft, auf den Fall
einer großen oder kleinen Aufgebots in allen Fällen,
mit aller Hast & Sparlichkeit die nöthigen Vorrichtungen
& Vorbereitungen zu treffen, welche geeignet sind, ein
geordnetes Ansehen in jeder Beziehung und wohl geordnetes
Verhalten in der künftigen Zeit anzustellen.

Ich habe nicht vernachlässigt, die geeigneten Anstalten
an der Ober- & Unter- & Mittel- & Untere zu treffen, & ich habe
ich bemüht in der beschriebenen Weise, in der & durch den
Erfolg selbst zu zeigen ist, in voller Evidenz. Bezüglich
auf die Zubereitung von Hilfsmitteln wird dasselbe
nicht weiter gehen können, als hier nach Umständen allen
Ort zu zeigen, ohne dasselbe jedoch zu beschreiben, sondern
nur anzudeuten. Sollten Sie mit Herrn Anstalt beauftragt,
weiter zu gehen, so würde ich mir darüber eine besondere
Anweisung erbitten.

Zuletzt habe ich Herrn Unten 3. Juli 1849 umsonst
Anträge unterbreitet, die darauf abgesehen, ein kleineres oder
größeres Lagerwesen in unregelmäßiger Hand zu setzen,
ohne dass dasselbe von Herrn Anstalt werden wird. Dasselbe
zweck ist die Aufrechterhaltung der Bundeskasse & der General-
kasse & die Führung der in letzterem sich befindenden
nicht überbrachten Sachen durch zu beschaffende Gegenstände,
sowie auch den entsprechenden Auftrag, einen Dispositionstab
an der Ober- & Unter- & Mittel- & Untere anzustellen.

Diese Vorbereitungen sind die nöthigsten, denn in
einem geordneten Ansehen in jeder Beziehung wohl
angeordnetes Verhalten in der künftigen Zeit anzustellen
werden soll. Nachdem Sie aber diese allerhöchsten Vorbereitungen
erläutert haben, so weiß ich nicht, was ich dem anfallenden
Auftrag weiter ein Gutachten schreiben soll, & weiß nicht, was
meiner Meinung sein sollte.

Ich will Herrn nicht vernachlässigen, die selben in größtmöglicher
Anwesenheit an der Ober- & Unter- & Mittel- & Untere werden lassen,



& die Grenzen, wenn es friedliche Absichten gegen d. Distanz sagt,
 gleichzeitig mit dem Beginn der Notverkaufsstelle auf mit Vorwissen
 der Distanzbehörde überfallen werden, — Jeder mag darüber
 denken, was ihm beliebt, & hat ihn die mit der Gabelstern
 gestifteten Gründe also sagen müssen. Allein ich habe mich
 verpflichtet, Ihnen die Bestimmungen von Aargau zu lesen,
 die damit verbunden sind, in kleineren oder größeren
 Prägungen „in kürzester Frist nachzustellen“ & in den
 „Angelegenheiten“ zu setzen. „Aber unser ich die von abgetretenen
 Anwesenheit anwesende Festsetzung der in Aargau in acht
 Bestimmungen zur Grundlage, & beruhen die in denselben
 enthaltenen Voraussetzungen.

Da es sich um die Fortsetzung der Anwesenheit handelt,
 so müssen ich an, ob diese die denselben Zweck verfolgen
 Bestimmungen in Actenform zu bringen. Diese Bestimmungen

	<u>Wärgau</u>	<u>Canton</u>	<u>Appenzel</u>	<u>Uri</u>	<u>Schwyz</u>
Division N° 1.	N° 1. } N° 2. } N° 3. }	Basel Solothurn Baselst.	Basel Basel Basel Aargau	Basel Basel Basel	Solothurn. Aargau
	N° 16. } N° 17. } N° 18. }	Basel Basel Basel N. Gallen Aargau	Basel Basel Basel Appenzel AR Aargau	Basel Basel Basel	Basel Aargau N. Gallen.
	N° 19 } N° 20. } N° 21 }	Basel Basel Basel Uri N. Gallen Aargau	Basel Basel Basel Appenzel Aargau	Basel Basel Basel Basel Basel	Basel Basel Basel Aargau

den Diction No 1

Zur Mobilisierung der dem Rhein zunächst zugehörigen Reigen Caslestadt & Casellaud - beim erforderlich: 1. Tag für Mitteilung des Befehls von hier aus, 1. Tag für Ausführung des Aufgebots an die Reigen, 1. Besetzungstag & 1. Montags, zusammen also 4 Tage.

Der Jupantarin aus Poloffen erfordert folgende Zeit: 1. Tag für Mitteilung des Befehls von hier aus, 1. Tag für Ausführung des Aufgebots an die Reigen, 1. Besetzungstag, 2. Montags, zusammen 5 Tage.

Die Artillerie dieser Mando bedarf drei weiteren Tagen, da die Ausrüstung der Materialen & die Einweisung der Pferde dazu, zusammen also 3 Tage.

Der Jupantarin aus dem Canton Argon bedarf folgende Zeit: 1. Tag für Mitteilung des Befehls von hier aus, 2. Tage für Ausführung des Aufgebots, 1. Tag der Besetzung, 2. 3. Montags, zusammen 7 Tage.

Der Artillerie bedarf, wenn man sie aus Caslestadt zu dirigieren sollte, wenigstens 8 Tage erforderlich.

Der Jupantarin von Bas (: d. Catvillan) bedarf 1 Tag für Mitteilung des Befehls, 1. Tag für Ausführung des Aufgebots, 1. Donnerstag & 3. Montags = 6 Tage. Der Artillerie, weil sie in Bas bereit ist, bedarf wenigstens 2-3 Tage mehr Zeit nötig.

Zur Mobilisierung der Diction No 1 ist folgende Zeit erforderlich:

Der Jupantarin aus Zhief 1. Tag für Mitteilung des Befehls von hier aus, 3 Tage für Ausführung des Aufgebots & der Besetzung, 1. Montag an St. Joux - möglichster Aufbruch für Aufbruch 2-3 Montags - also wenigstens 5 Tage.

Die Artillerie bedarf, wenn sie allenfalls von Zhief zu kommen könnte, aus obigen Gründen 1-2 weiteren Tagen erforderlich sein.

Der Jupantarin von Argon gleich wie oben 7 Tage. Der Artillerie aber 8 Tage.

Die Jusfanten von Luzern brauchen 1. Tag für Abzug
des Capitls von sin mit, 3 Tage für Aufgaben & Verwaltung,
3. Monats = 7. Tag.

Die dortigen Artillerie brauchen 1 Tag mit = 8 Tag.

Die Jusfanten von Uri & Zug brauchen 2 Tage für Abzug
des Capitls von sin mit, 3 Tage für Aufgaben, Verwaltung
& Artillerie infolge des Magazin Staus, & bis
zur Grenze brauchen 4 Monats = 9. Tag.

Die Jusfanten von Unterwalden gleich hin oben 9 Tag.

Die Jusfanten von Luzern (. 2 Contingente.) 1. Tag für Abzug
des Capitls, 1. für den Aufgaben, 1 Verwaltung Tag, bis zur
Grenze brauchen 4. Monats = 7. Tag.

Die Artillerie 1. Tag mit = 8. Tag.

Die Division No 6 Bedarf zur Mobilisierung:

Die Jusfanten von Zürich hin oben - - - - - 5 Tag.

" " " Stauffacher hin Capitl - - - - - 4. Tag.

" " " N. Gallen - 2 Tage für Abzug
des Capitls, 3 Tage für Aufgaben & Verwaltung,
brauchen 2 Monats = 7. Tag.

Die Jusfanten von Hurgau gleich hin N. Gallen 7. Tag.

Die Artillerie von Lucerne hin oben - - - - - 8. Tag.

" " " Aargau - - - - - 7. Tag.

" " " N. Gallen - - - - - 7. Tag.

Nach dieser Computation werden bei einem allg. Abzug
Truppenaufgaben an ihre Reservestellen an den Plätzen,
wozu gelangen können:

Alle ersten Tag 0. Monat

" zweiten " 0. "

" dritten " 0. "

" vierten " die Jusfanten von Capitl,
Capitl & Stauffacher, 1 Tag.

	<u>Mann.</u>
Capitän	373.
Capitän	1025.
Pfiffhänger	842.
	<u>Zusammen</u>
	2240

Am 5. Tag können auf ihre Kosten gehen:
 die Infanterie von Jülich & Kolffern, 7. Bataillon
 à 769 Mann.

2. Pflanzschützen u. Jülich	5783.
Reste obige	200.
	<u>Zusammen</u>
	2240.
	<u>8223</u>

Am 6. Tag:

Obige	8223.
die Infanterie von Crau zur I. Division (Bataillon)	2507.
2 Pflanzschützen	<u>Zusammen</u>
	10730

Am 7. Tag:

Obige	10730.
die Artillerie von Kolffern	195.
von Aargau & Bataillon & 2 Pflanzschützen	3276.
von Lüzern 1	869.
„ Crau 2	1638.
„ N. Gallen 2	1538.
„ Geringen 2	1738
„ Jülich der Artillerie (stellt keine für diese Divisionen)	122
„ Aargau & Bataillon	122.
„ N. Gallen 1	<u>Zusammen</u>
	20228.

Am 8. Tag:

Obige	20228.
3. Bataillon von Crau	366
2 „ „ Aargau	244
1 „ „ Lüzern	122
	<u>Zusammen</u>
	20960

Am 9. Tag:

Obige bereits angeführt

1. Catalon Uri - Zug

1. " " " " " " " "

die Besatzung zu 1000

Monat

20960.

643

464.

100

Zusammen

22157

In der nämlichen Zeit kamen auf die 5. Division an die Besatzung gebracht worden mit

16000.

Zusammen im Lager von

38157.

Wird man nun für die obigen Divisionen der mittleren Vorbereitungszeit von 5 Tagen aus, so ist folgende Besatzung in folgender Zeit aus dem Lager entlassbar:

die 2. Division nach 14. Tagen

8000.

Zusammen

16000

16000

die 3. Division nach 20 Tagen

Zusammen

52000

oder die gesamte Besatzung kann erst nach 20 Tagen in die Linie gebracht werden.

Darüber steht auf die im Norden befindliche grösste Aufstellung ziemlich abwärts, obwohl die Grösse nicht weit geringen kann, weil der Generalstab rasch in der Lage sein würde & keine Concentration der Armee mit der äusseren Besatzung nicht abgeben würde. Das letztere wurde am 24. 8. 1867 erfolgt & die Armee hatte sich erst am 12. Nov. gegen Stribitz in Bewegung setzen. Hinsichtlich der Schritte bis heute sollen Tage, von Stribitz weg vorzugehen für möglich sein. Dabei ist

Dabei ist folgendes nicht mit dem Lager zu verlieren:

Wird glücklicher Militärisch sind von ganz abgesehen, wenn die Besatzung oder in anderen Umständen, in ihrem Interesse aufzugeben. Die Besatzung selbst nicht hindern

Vordrucke der Fall zu, dem nach dem Aufgebot einer
Kartung folgen.

Die Kartung der gelassenen Vordrucke hat
sich beträchtlich besser vollzogen, was beauftragt
& uniformiert. Auf sie sind im Ganzen wenig zu zahlen
sich. Die meisten Offiziere sind beurlaubt.

Das Material ist nicht abgenommen, die Meisten nicht
verpackt u. s. w.

Ein vorzügliches Mangel an Grundbesitz
muss sich in der Provinz zeigen. Man sieht hier den
Ersatz. Auf diesen sind viele Provinzialoffiziere, die
verhandeln müssen nicht nur, das Material der
ersten Art, ist in Ordnung zu setzen.

Nach dem letzten Post ist hier ein guter Aufzug.
Geldbesitz ist mit Provinzialoffizieren verbunden,
die Uniformen sind im Allgemeinen wenig vorhanden,
die Capoten sehr gering, ebenso die Feldgeschosse. Die
Artillerie ist nach Gräben und Trenchen konstruiert,
Merkmal für dieselbe ist nur in geringen Maße
vorhanden, & Provinzialoffiziere gar keine.

Im Allgemeinen hängt auch der Mangel jeder Organisation
in diesem Corps. Bei einem großen Provinzialaufgebot
wird jedesmal, selbst im großen Maßstab, ein
Tag. Lagen eine Confusion vor, die 8-10 Tage
andauert, bevor man jeden Schritt, hat es in einem
System zu sein, & an dem es sich in einer
zu dem einen ist. Endlich ist der Generalstab vorhanden,
helt sich jüngere Mäntel bestellt, die in dem
Eigenschaften von Generalstab Offizieren auf gar keinen
Tage vor sich haben. Die Mangel von diesen Offizieren
ist nicht beurlaubt.

Es soll schon von dem Material der Artillerie & der
Organisation u. s. w. einen gewissen Grad, der zudem
an den Provinz gebildet ist, nicht abnehmen. Jedem
soll sich darüber selbst ein Bild machen. Allein

Darmit glaubt ich die ganz vorzügliche Verfassung
 machen zu sollen, daß ein gewisser Theil von 65,000
 Mann in 9 Tagen bis zu ihrem Aufbruch oder zu
 Conventen kommen, welches bei in gleichen Zeit
 desselben im günstigsten Fall ein Corps von 38,000
 Mann concurrenz könnten.

Zu solch einem Zweck ist es nicht möglich die
 oben erwähnten Momente bei dem offenkundigen Versammlung
 nicht Casus belli zwischen den Fürsten & Königen
 die volle Aufmerksamkeit der Bundesräthe auf die
 Sache zu ziehen. Mit Rücksicht auf die Lage der Sachen ist es
 nicht zu Fall zu bringen, ohne allen Zweifel das Land in
 unersichtlichen Zustand zu setzen, & die erforderlichen
 Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Es ist unser Wunsch
 voll Evidenz zu setzen. Die einzige Möglichkeit, um die
 ein Jahr ist, eine ~~so~~ gewisse Form der Zusammenkunft
 derselben vorzuziehen, sobald die Möglichkeit nicht
 bereits vorhanden ist. Und es ist nicht zu bezweifeln, daß das Land
 schlagartig ist, in einem solchen Fall kann man es schon
 mit der Qualität der Masse nicht nicht
 auszuweichen. Man wird nicht ein, man sollte
 nicht Vorbereitungen treffen, man wird, - präventiv,
 dem offenkundigen Recht der Provocation nicht in der
 Vorbereitung zum Kampf, sondern in der Ursache
 des Kampfes selbst, resp. in der Ausführung der
 Sache der von Nürnberg. Man wird nicht nicht ein,
 man sollte nicht nicht ein, weil Nürnberg
 nicht an die Codicillen gehen, den Inhalt der
 Codicillen anpassend oder Capitel II von den
 können sie nicht möglich, als wenn sie Nürnberg
 selbst besetzen könnten. Es ist ein solches Capitel
 für die unzulässig, den Inhalt der Codicillen
 Codex zu Nürnberg, das ist die Ursache in der Sache
 unzulässig, daß ein nicht die erforderlichen Maßnahmen,
 geltend zu machen, um im oben Land zu bringen.

Willkür dieß auf auf des Monats der Truppen darüber
hinder, weil es bekannt ist, daß die Truppen nicht davon
ausgehen und kein Material beschaffen.

Das ist mir nicht recht und sollte Augenblicke nachher
belegen, zu beauftragen:

1. Es solle der ganze Bestand der Truppen mit sich
in die Cantone aufgeführt werden, des Materials vollständig
entzünden und in mehrere Theile zertheilt werden.

2. Es sollen die Cantone aufgeführt werden, ihren
Anspruchsamkeit auf auf der Art der Truppen des
Bestandes zu haben und die nöthigen Anordnungen zu
treffen, damit dieselben richtig fallt und abzurufen
werden.

3. Es sei auf der Truppen: Generalstab speciell auf
zu stellen. —

4. Die Truppen der Besatzung seien ~~in~~ dem
Comando ein Detachement zu übergeben

5. Es seien die Mäße von Capel zu beschaffen und ein
Anhilfscomando selbst aufzustellen.

6. Es sei der Quartiermeisterstab zu beauftragen, die
nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch der
Anhilfscomando nöthige Maßnahmen gegen einen Feind
zu stellen ^{und in einem Cantonbay zu zulassen.}

Genève,
5 Juli 1749

Für die schweiz. Militärdirection:
V. M. M. M.

1708.

Cunichausen. 7. Juli 1809.

Mil. Dep. 5. ej.

Wohnstätten für den Fall
eines Kriegsausbruchs.